

## Bekanntmachung der Geschäftsstelle

### Neuordnung des Beitragswesens

Der Aufforderung um Ausfüllung und Zurücksendung der Fragebogen, die dem Börsenblatt Nr. 164 vom 18. Juli 1935 beilagen, sind bis zum angegebenen Tag viele Mitglieder noch nicht nachgekommen. Es handelt sich um Material, das für die Regelung der Mitgliedschaft von außerordentlicher Bedeutung ist. Die sorgfältige Ausfüllung der Bogen ist Mitgliedspflicht, deren Erfüllung von der Reichsschrifttumskammer gegenüber säumigen Mitgliedern erzwungen werden wird.

Wir fordern deshalb nochmals zur alsbaldigen Einsendung der Fragebogen auf. Wir bitten um genaue Ausfüllung aller drei Bogen.

Leipzig, den 29. Juli 1935

Dr. Heß

## Kreisverein Rheinland und Westfalen

### Bericht über die Sitzung der Ortsobmänner am 16. Juli 1935 in Mülheim/Ruhr

Der Kreisverein Rheinland und Westfalen hatte am 16. Juli die Ortsobmänner der sechs westdeutschen Gaue zu einer Aussprache nach Mülheim/Ruhr in den schön gelegenen Wasserbahnhof eingeladen. Anwesend waren außerdem die Gauobmänner und eine Anzahl Gaufachschaftsberater.

Sinn der Besprechung war, den Ortsobmännern im ganzen Gebiet ihren Aufgabenbereich noch einmal klar vor Augen zu führen und ihnen aus dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch Anregungen für ihre Arbeit zu geben.

Grundlage für die Aussprache war ein Referat des Geschäftsführers Dr. Hopff über die Organisation des Bundes und die sich daraus für die Ortsobmänner ergebenden Aufgaben organisatorischer Art. Bezug genommen wurde hierbei auf die vom Kreisverein herausgebrachten Arbeitsrichtlinien und auf das Arbeitsprogramm, das der Bund als Auszug aus dem Protokoll über die Gauausschusssitzung in Leipzig versandt hatte.

Die Ortsgruppe Essen hat für ihre Gründungsversammlung ein vorbildliches Programm aufgestellt (s. nächste Seite), das Herr Haake in der Versammlung bekanntgab und erläuterte. Mehrere Ortsobmänner verwiesen darauf, daß naturgemäß in kleineren Orten derartige Programme nicht aufgestellt werden können, sondern daß dort einfacher und im kleinen Rahmen gearbeitet werden muß. Ihnen wurde gesagt, daß es auf die Größe und die äußere Aufmachung der Tagesordnung für die Gründungsversammlung gar nicht ankommt, sondern darauf, daß vor allem durch die Gründungsversammlung die Ortsgruppe auf die Beine gestellt wird, und die Bundesmitglieder einmal zusammengeführt werden.

Die Besprechung der Ortsobmänner wurde durch die Versammlung der Buchhändlervereinigung des Rheinisch-Westfälischen Industriegebietes fortgesetzt. Hier berichteten in der Aussprache noch weitere Obmänner über ihre Erfahrungen und die Schwierigkeiten, die sich der Arbeit entgegenstellen. Im weiteren Verlauf wurden einige Tagesfragen erörtert. Über die neue Verkehrsordnung wurde von dem Geschäftsführer kurz referiert und die gegenüber der alten Fassung der Verkehrsordnung für das Sortiment in günstigem Sinne geänderten §§ 2 und 6 besprochen.

Den Ortsobmännern wurden durch die Aussprache mancherlei Anregungen gegeben, so daß sie nunmehr mit ihrer Arbeit beginnen können. An ihnen liegt es nun, daß die Organisation des

Bundes in den untersten Zellen mit Leben erfüllt wird und die Buchhändler selbst in den kleinen Orten das Gefühl der Zusammengehörigkeit aller am Buch Schaffenden bekommen und Mitarbeit leisten.

Hammer Schmidt, Obmann des Kreisvereins der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler.

## Reichsschrifttumskammer

### Sechste Anordnung zum Schutze des Leihbüchereigewerbes

In Abänderung der Ziffer 1 der Fünften Anordnung zum Schutze des Leihbüchereigewerbes vom 7. Februar 1935 »Völkischer Beobachter« Nr. 50, Reichsanzeiger Nr. 82\*) ordne ich auf Grund des § 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz (RGBl. I S. 797) vom 1. 11. 1933 folgendes an:

Die Neueröffnung und Wiedereröffnung von Leihbüchereien ist bis zum 31. März 1936 untersagt.

Berlin, den 10. Juli 1935.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer.

J. B.: Wis mann.

## Preisangabe in Buchbesprechungen

Im Börsenblatt vom 30. Juni 1935 teilten wir mit, daß laut einer Verfügung des Präsidenten der Reichspressekammer von nun an auch in Tageszeitungen bei Buchbesprechungen die Nennung des Preises zulässig ist.

Dazu ist nachzutragen, daß die Aufhebung der früheren Beschränkung auf Ersuchen des Börsenvereins hin erfolgt ist.

Dem deutschen Verlag wird anheim gegeben, bei Versendung von Besprechungsstücken die Schriftleitungen auf die jetzt uneingeschränkte Zulässigkeit der Preisangabe in Buchbesprechungen hinzuweisen.

\*) Börsenblatt Nr. 44 vom 21. Februar 1935. D. Schriftl.